



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, 30. MRZ. 1971

I. No. 0.220.10
 U. No. 647.8

AD	WD	KR	PF	FL	DL	a/a
Datum	30.3	5.6	6.4	14.4	14.4	
Visa	EM	L	FV	M	M	dl
EPD	14.4		31.3.71		17	
Ref.	0.220.10					

Eidg. Politisches Departement

3003 B e r n

Motion Furgler; Katastrophenhilfe im Ausland

Herr Bundesrat,

Ihr Departement hat auf Verwaltungsebene den Entwurf eines Berichtes an die Bundesversammlung mit Vorschlägen über das weitere Vorgehen zur Diskussion gestellt. Leider deckte eine erste Aussprache vom 11. März 1970 grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten auf, an denen auch der inzwischen überarbeitete Bericht nichts ändert. Im Interesse einer loyalen Zusammenarbeit erachten wir es deshalb als nützlich, unsere Auffassung nochmals zusammenfassend darzustellen.

Der Bundesrat ist bei seinem Grundsatzbeschluss vom 28. Oktober 1970 davon ausgegangen, dass es in erster Linie die beim Schweizerischen Roten Kreuz bestehende operationelle Basis mit Bundeshilfe auszubauen gilt. Gleichzeitig wurde das Politische Departement beauftragt, vorgängig der Ausarbeitung einer Botschaft die offenen Fragen bezüglich Organisationsstruktur, Finanzierungsmodus, Verdienstausfallentschädigung und Versicherung der Katastrophenhelfer abzuklären und dem Bundesrat zu unterbreiten.

Nun besteht aber die Substanz des neuen Vorschlages im wesentlichen darin, dass eine "Bundeslösung" angestrebt wird. Es soll die Stelle eines Delegierten geschaffen werden, der über einen Stab von einigen Beamten verfügen würde. Seine wesentliche Aufgabe bestünde darin, die erforderlichen Abklärungen zu



treffen, worunter mit Ausnahme der Finanzierung alle oben erwähnten, ungelösten Probleme figurieren.

Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass der Berichtsentwurf ganz wesentlich von dem seinerzeit durch den Bundesrat genehmigten Konzept abweicht. Dass angesichts der Motion Furgler unbedingt etwas unternommen werden und man einmal anfangen müsse, scheint uns angesichts der weittragenden Konsequenzen dieser Vorschläge keine ausreichende Begründung darzustellen.

Auf Grund der bis heute unternommenen Studien über Sinn und Zweck einer schweizerischen Katastrophenhilfe ergeben sich für uns nachstehende Schlussfolgerungen:

1. Es muss sich um eine "Schattenorganisation" handeln, da Zahl und Art möglicher Einsätze ungewiss sind und Improvisation geradezu einen Wesenszug darstellt. Wirksame Hilfe, die mehr in der Entsendung weniger hochqualifizierter Spezialisten als in einem Massenaufgebot von Hilfswilligen besteht, ist vorab ein Führungsproblem, und damit eine personelle Frage. Wir zweifeln daran, dass der vorgesehene Delegierte im Bundesdienst gleichermassen zur konzeptionellen Vorbereitung, administrativen Betreuung und Führung von Hilfsoperationen befähigt wäre. Es wird sich eher so verhalten, dass der für eine konkrete Aufgabe bestgeeignete Mann nach dem Milizsystem gefunden werden müsste.
2. Es ist grundsätzlich die Anlehnung an eine bestehende, mit ähnlichen Aufgaben betraute Organisation zu suchen. Dies trifft beim Schweizerischen Roten Kreuz zu, das in der Vergangenheit verschiedentlich im Sinne der Katastrophenhilfe tätig war und darin auch vom Bund unterstützt wurde. Demgegenüber halten wir die Schaffung einer eigenen Dienststelle beim Bund nicht nur für schwerfällig (Gefahr von Doppelspurigkeiten, Kompetenzkonflikten und leerer Geschäftigkeit während des Wartens auf Einsätze), sondern im Blick auf die gegenwärtige Personalknappheit auch wenig opportun. Soweit Koordinationsaufgaben auf Bundesebene wahrzunehmen sind,

kann dies von einer mit verwandten Aufgaben betrauten Verwaltung ohne personelle Ausweitung geschehen (zu denken wäre etwa an die Technische Zusammenarbeit). Dafür könnte unseres Erachtens die vorgesehene beratende Kommission, zusammengesetzt aus allen interessierten Stellen in- und ausserhalb der Bundesverwaltung, fallen gelassen und durch flexible ad hoc-Konsultationen im Bedarfsfall ersetzt werden.

3. Schliesslich muss das Finanzdepartement, wie bei andern Vorhaben von dieser Tragweite, darauf bestehen, dass die Konsequenzen in finanzieller Hinsicht erkannt oder mindestens abzuschätzen versucht werden. Selbstverständlich ist es nicht möglich, die Gesamtkosten ungewisser Aktionen auf einzelne Jahre umzulegen. Indessen gehören doch derart wesentliche Fragen, wie die Entschädigung und Versicherung von Teilnehmern bei Hilfsaktionen zu denjenigen Kostenfaktoren, die zum voraus abgeklärt und festgelegt werden müssen. Wir können einem Vorgehen nicht zustimmen, bei dem ein Vorhaben in die Tat umgesetzt wird, ohne dass Konzeption und Konsequenzen vorher klargestellt worden sind.

la balance a été annulée

Solange Meinungsverschiedenheiten von dieser Tragweite bestehen, hätte es wohl wenig Sinn, wenn sich das Finanzdepartement an der am 1. April 1971 vorgesehenen Detailbereinigung des Berichtstextes beteiligen würde. Uebrigens musste unser Sachbearbeiter schon anlässlich der letzten Sitzung auf seine bevorstehende Landesabwesenheit hinweisen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Finanz- u. Zolldepartement


Celio